
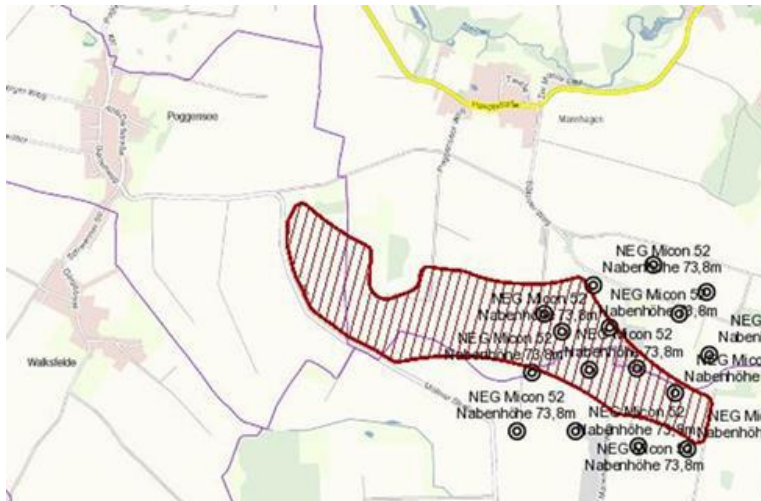


<p>Gemeinde Walksfelde Die Bürgermeisterin</p>	<p>Gemeindevertretersitzung Walksfelde am Dienstag, 27.08.2019, TOP 9 Windvorrangflächen</p>	
--	--	---

BESCHLUSSVORLAGE
für die Gemeindevertretung Walksfelde
Betr.: TOP 9 Stand der
Windenergieplanung im Vorranggebiet
PR3_LAU_033

1.Erläuterungen:

2017 hat das Landesplanungsamt SH die neuen Vorrangflächen veröffentlicht. So auch eine Fläche PR3_LAU_033, die im östlichen Bereich unserer Gemeinde in 1000 Meter Entfernung zu unserem Wohnbereich liegt.



Mittlerweile liegt für das Vorranggebiet PR3_LAU_033 ein Genehmigungsantrag des Windkraftbetreibers Nordwind vor. Die Unterlagen des Windkraftbetreibers sind nun bei der LLUR Lübeck eingegangen. Es wird sich um 5 Anlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 149m, mithin einer Gesamthöhe von ca. 200m, handeln.

Details wie Befeuern, Schall- und Lärmgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. sind bis heute nicht bekannt.

Am 15.12.2016 hat die Gemeindevertretung einen einstimmigen Beschluss gefasst und die Stellungnahme an das Landesplanungsamt weitergereicht.

Am 17.12.2018 hat die Gemeindevertretung abermals einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Vorrangfläche PR3_LAU_033 zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden kann. Die Stellungnahme wurde an das Landesplanungsamt gerichtet.

In der Abwägung bzw. Erwidern zur Stellungnahme der Gemeinde und des Kreises wurden durch das LaplaA wurden folgende Aussagen gemacht:

1. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.
2. Die tatsächliche Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Umfangssituation wird nicht allein auf der Grundlage des Analysetools, sondern wird im Rahmen der Einzelfallabwägung getroffen.
3. Zu unserer Forderung, dass das Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung Berücksichtigung finden muss, wurde in der Abwägung keine Stellung bezogen, auch wenn die Gemeinde im östlichen Bereich in Länge von 1.400 Meter umfasst wird. Das Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung“ wurde missachtet.
4. Der Kreis Hzgt. Lauenburg hat im Hinblick auf den Denkmalschutz der kulturhistorischen Stadt Mölln mit ihren geschützten Gebäuden eine fachlich fundierte Stellungnahme abgegeben, die wir als Bewohner unseres Kreises vollumfänglich stützen, da wir in unmittelbarer Nachbarschaft an die Stadt Mölln heranreichen. Dies wurde in der Erwidern bzw. Abwägung mit folgender Aussage bewertet:

„Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Der Intention der Stellungnahme wird teilweise zugestimmt. Die Kritik, bestimmte Vorgänge (hier: bezüglich des Denkmalschutzes) auf die nachgeordnete Planungsebene bzw. die Genehmigungsebene anzusiedeln, wird zur Kenntnis genommen.“

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Antrag über den Bau von 5 WKA auf der Vorrangfläche der Potentialfläche um Bälau, Panten und Poggensee (PR3_LAU_033) zur Kenntnis, kann sie akzeptieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden,

1. dass die Windenergieanlagen nicht höher als 150 Meter werden (Referenzanlagen). Diese Anlagen werden in ihrer Mächtigkeit aufgrund dessen, dass der Standort der WEA ca. 10 Meter höher über NN liegt als die umliegenden Gemeinden Walksfelde und Poggensee, zusätzlich eine erdrückende Wirkung haben. Bei Anlagen von 200 Meter Höhe – wie derzeit vorgesehen - fordern wir eine größere Entfernung von mindestens 2000 Meter von unserer Gemeinde.
2. dass die bestehenden naturschutzrechtlichen Forderungen berücksichtigt werden. In unmittelbarer Nähe zu den WEA befindet sich ein Biotop und ein strukturreiches Waldgebiet, in dem Naturschutzmaßnahmen wie Vernässungen mit Stilllegungen von Flächen durchgeführt wurden. Hier befindet sich strukturreiches Grünland für die Wiesenweihen in unserem Bereich, ebenfalls wird dieses Gebiet als Jagdrevier der Rotmilane genutzt. Das in der Nähe gelegene Waldstück dient als Fledermauslebensraum. Hier sollte mindestens ein Schutzraum von 200 m eingehalten werden.
3. dass die Flugschneise der Kraniche berücksichtigt wird. Seit mehr als 20 Jahre wird beobachtet, dass das Vorranggebiet als jährlich wiederkehrende Flugschneise für Kraniche zu den Kranichschlafplätzen Pantener Moorweiher und Hellmoor benutzt wird. Die täglichen Fressplätze liegen

weitgehend in unserer und der Poggenseer Gemarkung. Kollisionsoffer durch Schlagschäden sind zu befürchten und wurden schon in den letzten Jahren beobachtet, da 16 WEA in oder außerhalb der Vorrangfläche vorhanden sind.

4. dass die Riegelbildung beachtet wird. Diese besteht durch die vorhandenen und die neu beantragten Anlagen in einer Mächtigkeit von ca. 3000 Meter im östlichen Bereich unserer Gemeinde und stellt eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft dar. Wir bewerten dies als ein hohes Konfliktrisiko im östlichen Bereich unserer Gemeinde. Die beantragten Anlagen liegen im nordwestlichen Bereich ca. 10 Meter höher über NN (nämlich 56 m über NN) als unsere Gemeinde (46 m über NN). Die neuen, beantragten 200 m hohen WEA werden durch ihre Mächtigkeit und ihre Länge erdrückender und bedrohlicher für unsere Einwohner und die Einwohner unserer Nachbardörfer wie Poggensee, Panten und Bälau. Zusätzlich wird die Blickbeziehung in die Landschaft beeinträchtigt (Abwägungskriterium 1.3 „Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung). Bei der Riegel- und Erdrückungswirkung muss die Gesamtheit der 16 bestehenden und der 5 neu beantragten Anlagen insgesamt Berücksichtigung finden.
5. dass die Sichtachse der Stadt Mölln zu den 200 m hohen WEA geschützt wird. Hier fordern wir eine Höhenbegrenzung der neuen Anlagen. Die fünf neuen Anlagen werden mit ihrer angestrebten Höhe von 200 Meter die kulturhistorische Stadt im Westen in Sichtachse sehr beeinträchtigen, zumal die neuen Anlagen ca. 10 Meter höher über NN liegen als die 16 bestehenden Anlagen von 100 m Höhe. Der Höhenunterschied wird die Mächtigkeit im Hinblick auf die kulturhistorische Altstadt noch verstärken. Der Höhenunterschied zu den 16 bestehenden Anlagen und den neuen Anlagen wird zusätzlich 110 Meter betragen, in der Höhenwirkung werden diese wie 210 Meter hohe Anlagen wirken. Eine Höhenbegrenzung ist unbedingt anzustreben, um insbesondere die Achtung vor den Werten, die die kulturhistorischen Denkmäler der Stadt Mölln verkörpern, noch zu gewährleisten. Wir fordern eine fotorealistische 3-D Darstellung der geplanten Anlagen, um die Bedrohung für die kulturhistorische Stadt Mölln komplett ausschließen zu können.
6. dass die Belastung der Bürger unserer Gemeinde mit Infraschall ausreichend festgestellt und die Werte entsprechend im Verfahren Berücksichtigung finden. Auch wenn durch – wie schon durch das LaPlaA vorgetragen – ein paar Jahre alte obergerichtliche Urteile feststellen, dass „im Allgemeinen der tieffrequente Schall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ und nach damaligen Erkenntnissen „nicht zu Gesundheitsgefahren führt“, sollte dieser Umstand neu untersucht werden, da er sich wie in den Urteilen festgestellt, nicht auf den Einzelfall und nur auf alte wissenschaftliche Erkenntnisse beruft. Selbst in seiner eigenen Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes 2014 wird auf S. 62 festgestellt, dass im Rahmen von Untersuchungen vielfach deutlich geworden sei, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen verschiedenste negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben kann, wie z.B. Schlafstörungen, Herz-Kreislaufsystem, Schwindel etc. Es ist unerklärlich, wieso dieser Umstand einfach weggewischt wird; er muss ausreichend abgewogen werden. Berücksichtigung muss auch finden, dass die DIN-Normen zur Ermittlung der Schallimmission und -ausbreitung ca. 20 Jahre alt sind und nur für Prognosen für Anlagen von weniger als 30 m Höhe geeignet waren. Wir fordern, dass auch weitere Faktoren, wie Luftschichtungen, Bodendämpfung, Impuls- und Tonhaltigkeit korrekt auch für Anlagen in der geplanten Höhe berücksichtigt werden. Es sollte das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Jahr 2017

empfohlene „Interimsverfahren“ für die Schallprognose ohne irgendwelche Abzüge, und damit die wahren Werte verfälschende Berechnungen, erfolgen, um dem Gesundheitsschutz aller in und um das Plangebiet lebenden ausreichend gerecht zu werden. Auch tiefe Frequenzen, die im Rahmen der 20 Jahre alten und damit veralteten TA Lärm A gar nicht erfasst werden, die aber aufgrund ihrer Tiefe viel weiter in Gebäude und damit in den Schutzbereich der Bürger eindringen können, sollten im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

7. dass neben den in den Stellungnahmen bereits erwähnten Tieren, wie Fledermäuse Rotmilane und Kraniche auch die in der Region vielfältigen Fluginsekten ausreichend geschützt werden. Nach ersten Erkenntnissen suchen ausgewachsenen Insekten kurz vor der Eiablage hohe, schnelle Luftströmungen auf, um sich vom Wind zu entfernteren Brutplätzen tragen zu lassen. Durch die Rotorblätter der geplanten Anlagen würden riesige Mengen an Fluginsekten verletzt werden, indem sie durch die Rotoren angesogen und zu Tausenden, in ganz Deutschland sogar zu Milliarden, vernichtet würden. Wir fordern, dass die Auswirkungen auf das Ökosystem im Bereich der Fläche PR3_LAU_033 hinreichend geprüft und abgewogen werden.

.
.

Abstimmungsergebnis TOP 9 der GV-Sitzung vom 27.08.2019:

Gesetzliche Mitgliederzahl anwesend:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen: